

Ausnahmegenehmigung hinsichtlich Quarantäne für niedergelassene Ärzte und deren OrdinationsmitarbeiterInnen, die Kontaktpersonen 1 sind

Das Infektionsteam des Landes hat uns mitgeteilt, dass niedergelassene Ärzte und deren OrdinationsmitarbeiterInnen grundsätzlich als sogenanntes Schlüsselpersonal eingestuft werden können.

Dies bedeutet, dass niedergelassene Ärzte und deren OrdinationsmitarbeiterInnen, die aufgrund eines Kontaktes zu einer an Covid-19 erkrankten Person vom Infektionsteam als Kontaktpersonen 1 eingestuft worden sind, im Falle einer Unabkömmlichkeit in der Ordination eine Genehmigung erhalten können, in der Ordination weiter zu arbeiten. Die Unabkömmlichkeit in der Ordination ist dem Infektionsteam glaubhaft zu machen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Symptomlosigkeit
- Möglichkeit zur häuslichen Absonderung von der an Covid-19 erkrankten Person, d.h. keine gemeinsam genutzten Räume (eigene Sanitärräume, Küche, Schlaf- und Aufenthaltsräume)
- Vorlage eines zeitnahen negativen PCR-Tests

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen kann über die e-mail-Adresse infektion@vorarlberg.at ein Ansuchen auf

- Verkehrsbeschränkung
- Aufhebung des Quarantänebescheides gestellt werden.

Bei Beantragung einer solchen Ausnahmegenehmigung an infektion@vorarlberg.at muss für eine zeitnahe Bearbeitung Folgendes geschrieben werden:

„Ich ersuche um Aufhebung meines Bescheids und um Ausstellung einer Verkehrsbeschränkung, da ich im versorgungskritischen Bereich als Arbeitskraft im niedergelassenen ärztlichen Bereich dringend benötigt werde.“

WICHTIG – bei OrdinationsmitarbeiterInnen: Es reicht nicht aus, wenn niedergelassene Ärzte solche Ansuchen auf eine Ausnahmegenehmigung für ihre OrdinationsmitarbeiterInnen einreichen.

Vielmehr muss die betroffene Ordinationsmitarbeiterin selbst ein entsprechendes Ansuchen auf Qualifizierung als versorgungskritische Schlüsselkraft einbringen, mit welchem insbesondere folgende Daten von ihr bekanntzugeben sind:

- Name und Geburtsdatum des Erkrankten, aufgrund welchem die Qualifizierung als Kontaktperson 1 erfolgt ist.
- Name, Geburtsdatum, Adresse der betroffenen Person.
- Letztkontakt mit dem Erkrankten oder Mitteilung, dass dieser im gemeinsamen Haushalt lebt.
- Beschreibung des Kontaktes mit dem Erkrankten.
- Telefonnummer für Rückfragen.

Um eine zeitnahe Prüfung / Berücksichtigung des Ansuchens der Ordinationsmitarbeiterin sicherzustellen, muss dem Infektionsteam zudem vom niedergelassenen Arzt für die Glaubhaftmachung der Unabkömmlichkeit Folgendes übermittelt werden:

- die genaue Funktion / Aufgabe der Mitarbeiterin,
- die aktuelle Personalsituation im Tätigkeitsbereich der Mitarbeiterin,
- die Gründe für die Unentbehrlichkeit der Mitarbeiterin (Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs) sowie
- den durch die Abwesenheit der Mitarbeiterin zu erwartenden, unabwendbaren Schaden.

Abschließend ist Folgendes zu beachten:

- Versorgungskritische Schlüsselkräfte sind angehalten bereits bei der ersten Kontaktaufnahme durch das Infektionsteam mitzuteilen, dass sie in der Ordination zur Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems unabkömmlich sind.
- Die Quarantäneausnahme gilt nur für die Fahrt von und zum Arbeitsplatz und für den Arbeitsplatz.